

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Lerch (FDP)  
– Drucksache 17/10223 –

### Privatschulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10223** – vom 2. Oktober 2019 hat folgenden Wortlaut:

Privatschulen leisten einen durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten wichtigen Beitrag zur Vielfalt unserer Schullandschaft.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist in Rheinland-Pfalz die Finanzierung der Privatschulen geregelt?
2. Wie versorgen sich die Privatschulen mit Personal und inwiefern unterstützt sie die Landesregierung hierbei?
3. Zu Frage 1: Sind ggf. Veränderungen geplant?
4. Wie ist die Schülerbeförderung im Hinblick auf den Bereich von Privatschulen geregelt?
5. Welche Haltung nimmt die Landesregierung grundsätzlich gegenüber Privatschulen ein?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus der grundgesetzlich garantierten Privatschulfreiheit resultiert auch die Verpflichtung des Staates, die Ersatzschulen finanziell zu unterstützen. Dies erfolgt in der Weise, dass staatlich anerkannten Ersatzschulen Beiträge zu den Personal- und Sachkosten gewährt werden (§§ 28 ff. Privatschulgesetz).

Ein Personalkostenbeitrag wird für so viele Lehrkräfte gezahlt, wie zur Deckung des Unterrichtssolls einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind (§ 29 Abs. 4 Privatschulgesetz). Die Schulen erhalten für die dort beschäftigten Lehrkräfte jeweils einen Beitrag zu den Personalkosten in Höhe des Durchschnittsgehalts einer vergleichbaren Lehrkraft an einer entsprechenden öffentlichen Schule sowie Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge der Lehrkräfte. Aus dem gesamten Personalkostenbeitrag errechnet sich der Sachkostenzuschuss: Dieser beträgt nach § 32 Abs. 1 Privatschulgesetz 10 v. H. des Personalkostenbeitrags.

Daneben erhalten Privatschulen nach § 32 Abs. 2 Privatschulgesetz im Rahmen der Schulbauförderung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Baukostenzuschuss für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen.

Zu Frage 2:

Die Versorgung der Privatschulen mit Lehrkräften erfolgt in deren eigener Zuständigkeit. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unterstützt die Schulen bei der Personalgewinnung, indem sie ihnen Bewerberdaten aus dem staatlichen Bewerberportal zur Verfügung stellt, sofern die Bewerberin oder der Bewerber im Bewerbungsformular angegeben hat, dass sie oder er bei Anfragen von Privatschulen mit der Weitergabe der Adresse, Fächerkombination und Note der zweiten Staatsprüfung an Privatschulen einverstanden ist.

Eine weitere Unterstützung kann durch die Zuweisung von staatlichen Lehrkräften erfolgen, sofern die Schule dies beantragt. Eine Zuweisung kann erfolgen, wenn im Rahmen der Personalplanung eine entsprechende Stelle zur Verfügung gestellt wird und sowohl die Lehrkraft als auch die Schule mit der Zuweisung einverstanden sind.

Zu Frage 3:

Aus Sicht der Landesregierung haben sich die Regelungen der Privatschulfinanzierung bewährt; dies wird durch die lebendige und vielfältige Privatschullandschaft belegt.

b. w.

Zu Frage 4:

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler von anerkannten Ersatzschulen gelten die Bestimmungen, die für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen maßgeblich sind, entsprechend (§ 33 Privatschulgesetz in Verbindung mit § 69 Schulgesetz). Danach obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur nächstgelegenen Schule der Schulart, die die Schülerin oder der Schüler besucht, zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Zu Frage 5:

Die Privatschulfreiheit, also das Recht auf Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft, ist ein verfassungsrechtlich verankertes Grundrecht (Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz, Artikel 30 Verfassung für Rheinland-Pfalz). Den Schulen in freier Trägerschaft kommt nach diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben in Rheinland-Pfalz eine hohe Bedeutung zu. Sie stehen grundsätzlich gleichwertig neben den öffentlichen Schulen, repräsentieren den gesellschaftlichen Wertepluralismus und ergänzen das öffentliche Schulwesen durch ihre besonderen pädagogischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Profile.

Die Landesregierung sieht Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen als Bereicherung des Schulwesens.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin